



# Förderung von netzdienlichen Stromspeichersystemen

Richtlinie zur Förderung von  
netzdienlichen Stromspeichersystemen  
für Photovoltaikanlagen 2024



LAND  
TIROL

# Richtlinie zur Förderung von netzdienlichen Stromspeichersystemen für Photovoltaikanlagen

## 1. Ziel der Förderaktion

Photovoltaik als klimafreundlicher Stromlieferant ist in einer wachsenden Zahl von Tiroler Haushalten schon heute Realität. In naher Zukunft wird sie zum Standard im energieautonomen Haushalt werden. Photovoltaik bietet nicht nur eine wirtschaftlich ökologisch sinnvolle Variante der Stromerzeugung, sondern spielt auch in der Bereitstellung des Wärmebedarfs für Niedrigstenergie- und Passivhäuser eine zusehends wichtige Rolle.

Das zentrale Ziel der gegenständlichen Förderung des Landes Tirol ist es, den Grad der Deckung des Eigenbedarfs aus Photovoltaikanlagen deutlich zu erhöhen und somit einen wertvollen Beitrag zur Entlastung der Stromversorgungsnetze sowie zur Zielerreichung der Energieautonomie bis zum Jahr 2050 in Tirol zu leisten.

## 2. Rechtsgrundlagen

(1) Die Förderung erfolgt auf Basis der Allgemeinen Richtlinien des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/landesgesetze-verordnungen-und-richtlinien/richtlinie-fuer-landesfoerderungen/>

(2) Für Unternehmen im Wettbewerb erfolgt die Förderung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr.1402013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff).

## 3. Fördergegenstand

Gefördert werden ausschließlich die ersten 10 kWh von neu installierten Stromspeicheranlagen und die Erweiterung von bestehenden Stromspeicheranlagen bis zu einer nutzbaren Speicherkapazität von 10 kWh, die zur Speicherung von Strom aus bereits **bestehenden Stromerzeugungsanlagen** auf Basis erneuerbarer Quellen dienen. Bestehende Stromerzeugungsanlagen sind Anlagen, die bereits errichtet sind und Strom produzieren. Als Stromspeicheranlage gilt ein stationäres System, basierend auf Lithium- und Natriumionentechnologie zur Speicherung von Strom aus Photovoltaikanlagen, das elektrische Energie (auf elektrochemischer Basis) in Akkumulatoren aufnehmen und in einer zeitlich verzögerten Nutzung wieder zur Verfügung stellen kann.

## 4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich neu installierte Stromspeicheranlagen und die Erweiterung von bestehenden Stromspeicheranlagen bis zu einer nutzbaren Speicherkapazität von insgesamt 10 kWh.

Die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderaktion ausgeschlossen.

Zudem muss die Stromspeicheranlage mit handelsüblichen Wechselrichtern mit Steuermöglichkeit kompatibel sein, um eine zeitgesteuerte Ladung des Speichers und damit eine netzdienliche Speicherbewirtschaftung programmieren zu können. Damit kann der Eigennutzungsgrades von 30-40% auf 60% erhöht werden.

Pro Standort kann nur für eine Stromspeicheranlage im Rahmen dieser Förderaktion angesucht werden. Weiters kann auch pro Stromspeicheranlage nur ein Förderantrag gestellt werden.

## 5. Antragsberechtigte und Förderhöhe:

Der Förderantrag kann von natürlichen und juristischen Personen, welche ihren Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz bzw. Firmensitz am Anlagenstandort haben, gestellt werden. Voraussetzung ist eine bereits bestehende bzw. neu errichtete PV-Anlage sowie dass die beantragte Maßnahme in Tirol umgesetzt wird. Die Rechnung für die Stromspeicheranlage muss von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an den/die Antragsteller:in adressiert sein. Es können neben Privatpersonen auch Betriebe und Vereine eine Förderung beantragen.

Die Förderung wird in Form eines Pauschalbetrages ausbezahlt.

Die **Förderpauschale beträgt 150 Euro/pro kWh bis maximal 10 kWh** nutzbarer Speicherkapazität.

Die Stromspeicheranlagen können auch größer gebaut werden, wobei die Förderung nur bis zu den angegebenen Grenzen erfolgt.

Bei Betrieben wird darauf hingewiesen, dass die Förderung als De-minimis-Förderung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff) vergeben wird.

## 6. Ablauf des Förderverfahrens

### Förderstelle

Zuständige Stelle ist die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht im Amt der Tiroler Landesregierung.

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht  
Landhaus 2  
Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck  
Telefon +43 (0) 512 / 508-2472  
Fax +43 (0) 512 / 508-742475

E-Mail: [wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at](mailto:wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at)

[www.tirol.gv.at/umwelt/wasser-forst-und-energierecht/energiefoerderungen/](http://www.tirol.gv.at/umwelt/wasser-forst-und-energierecht/energiefoerderungen/)

## Förderansuchen

Das Ansuchen ist nach Inbetriebnahme der Anlage über das Online-Formular in elektronischer Form mit den angeführten Beilagen einzubringen. Das Online-Formular steht zur Verfügung unter: [Online Formulare des Landes](#)

Folgende Beilagen sind dem vollständig ausgefüllten Online-Formular anzuschließen:

- Erklärung des Fachunternehmens inklusive Datum der Inbetriebnahme des Stromspeichers
- Installationsdokument für Photovoltaik Stromerzeugungsanlagen des Typs A (800W - 250 kW), samt Bestätigung der vertragskonformen Anlagenerrichtung gemäß der Verordnung EU 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger und den in diesem Zusammenhang verordneten nationalen Festlegungen für Stromerzeugungsanlagen des Typs A sowie die im Netzzugangsvertrag festgelegten Anforderungen
- Abschlussrechnung und Überweisungsbestätigungen

**Alle vorgelegten Unterlagen müssen verpflichtend auf den Förderwerber/innen ausgestellt sein.**

Bitte berücksichtigen Sie die Bekanntmachungen des Landes Tirol zur rechtswirksamen Einbringung von Ansuchen und deren technische Voraussetzungen unter [www.tirol.gv.at/formulare](http://www.tirol.gv.at/formulare)

## Förderablauf

Die Einreichung des Online-Formulars hat nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen. Die Inbetriebnahme und Errichtung der Anlage müssen im Zeitraum von 01.01.2024 solange die Budgetmittel vorhanden sind, erfolgen. Nach erfolgreicher Absendung des Online-Formulars wird dem Förderwerber eine signierte Eingangsbestätigung mit Eingangszeitpunkt zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

Nach Einreichung des Online-Formulars prüft die Förderstelle das Ansuchen auf Förderfähigkeit. Auf Anforderung der Förderstelle ist das Ansuchen innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu ergänzen. Die Förderstelle kann zur Beurteilung der Förderfähigkeit des Ansuchens einen externen Experten beiziehen. Dieser ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Förderauszahlung erfolgt auf Basis des Förderansuchens unter Anschluss der erforderlichen Nachweise.

## Einwilligung zur Datenverarbeitung gemäß DSGVO Art. 6

Mit dem Förderansuchen erteilt der Förderwerber dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht (Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck; Datenschutzbeauftragter: Dr. Norbert Habel, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512/508-1870) die ausdrückliche Einwilligung, folgende personenbezogenen Daten:

- Name, Titel
- Geburtsdatum
- Adressdaten
- Erreichbarkeitsdaten (Tel., E-Mail etc.)
- Bankverbindung (Kontoinhaber, IBAN und BIC)
- Grundstücksdaten (Gst.Nr., Katastralgemeinde)
- Investitionskosten
- Daten zu etwaigen weiteren Förderungen

zum Zwecke der Beratungstätigkeit bei Antragstellung, der Abwicklung des Förderverfahrens inklusive der Abrechnung sowie der Auswertung und des Monitorings zu verarbeiten und an externe Auftragsverarbeiter zum Zwecke der Kontrolle der richtlinienkonformen Mittelverwendung zu übermitteln. Ohne eine

Einwilligung zu diesem Punkt ist eine Förderungsabwicklung bzw. -gewährung nicht möglich. Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling statt.

### **Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen diese sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### **§ 8 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung**

(1) Die Auszahlung erfolgt auf Basis einer Endabrechnung und entsprechender Zahlungsbelege

### **§ 9 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

(2) Die Auszahlung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie erfolgt frühestens mit 01.01.2024